

Bundesverband dt. Banken | Postfach 040307 | 10062 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Klaus Dieter Stein
Leiter der Unterabteilung VII A
Herrn Ministerialrat
Michael Findeisen
Referatsleiter VII A 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Vorab per E-Mail

Kontakt: Thomas Lorenz/Dirk Stein

Telefon: 030/1663-3190 /2315

E-Mail: Thomas.Lorenz@bdb.de

Dirk.Stein@bdb.de

AZ DK: ZPO

AZ BdB: RE.01 - Lo/St/vO/Se

31. August 2011

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“

hier: Ihr Schreiben vom 8. Juli 2011 (GZ VII A 3 – WK 5607/06/0018 :015; Dok 2011/0557920)

Sehr geehrte Herren,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das Schreiben Ihres Hauses vom 8. Juli 2011, mit dem der Zentrale Kreditausschuss (ZKA), der inzwischen in Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) umbenannt wurde, im Hinblick auf den anstehenden Bericht der Bundesregierung um Informationen zur Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft zum „Girokonto für jedermann“ und zum so genannten „Pfändungsschutzkonto (P-Konto)“ gebeten wurde.

Gerne kommen wir Ihrer Anfrage nach. Angesichts des letzten von Ihrem Haus erstellten Berichts zur Umsetzung der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ (BT-Drucks. 16/11495) möchten wir die folgenden grundsätzlichen Anmerkungen voranstellen.

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: (030) 1663-0

Telefax: (030) 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Seit dem Bestehen der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ diskutieren die Beteiligten, ob eine Modifizierung der Empfehlung oder gegebenenfalls auch die Schaffung eines Kontrahierungszwangs zur Eröffnung von Girokonten auf Guthabenbasis erforderlich ist. Während die Kreditwirtschaft aufgrund fundierten Zahlenmaterials die Wirksamkeit der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ unterstreicht, hat sich diese aus Sicht von Verbraucherverbänden angeblich nicht bewährt. Letztere Position wurde bislang ausschließlich durch nicht repräsentative, aus Stichproben auf das Bundesgebiet hochgerechnete Auswertungen gestützt.

Aus unserer Sicht ist das Bundesministerium der Finanzen gefordert, die Diskussion zu diesem Thema auf einem sachlich fundierten Niveau zu halten und innerhalb des Berichts der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung die Thematik objektiv zu bewerten. Dabei erscheint es uns notwendig, dass auch die Behauptungen von Verbraucherverbänden kritisch hinterfragt werden. Es verwundert beispielsweise, dass Verbraucherverbände auf der einen Seite wiederholt – so etwa auch nach dem letzten Bericht – auf „gravierende Probleme“ bei der Umsetzung der Empfehlung verweisen und (angebliche) Fälle von Kontoverweigerungen registrieren, auf der anderen Seite diese Fälle jedoch keiner Lösung zuführen: Der wiederholten Aufforderung der Deutschen Kreditwirtschaft, über in der Praxis aufgetretenen Fälle der Nichtbeachtung der Empfehlung zu informieren oder im Rahmen der Schlichtungsverfahren einer Überprüfung zuzuführen, wurde nur in Einzelfällen nachgekommen. Diese Einzelfälle finden sich als **Teilmenge** innerhalb der statistisch ausgewerteten Beschwerdefälle der Schlichtungsstellen der kreditwirtschaftlichen Verbände wieder.

Die Schlussfolgerungen des letzten Berichts der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ basieren bedauerlicherweise auf einer unvollständigen und teilweise nicht nachvollziehbaren Bewertung der vorhandenen Daten. So wurde nicht nur geprüftes Datenmaterial der Kreditwirtschaft in Frage gestellt, sondern auch belastbares Datenmaterial von Dritten unzureichend oder nicht (z. B. Beschwerdeaufkommen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Erkenntnisse des Deutschen Städtetages oder Erhebungen der Europäischen Kommission) in die Bewertung einbezogen. Insbesondere die von Ihrem Haus übernommenen Zweifel der Verbraucherverbände an der Aussagekraft der Kontenanzahl sind nicht nachvollziehbar. Vom BMF wurde vor einigen Jahren mit Nachdruck auf eine regelmäßige und standardisierte Erhebung dieser Daten gedrängt, um belastbares Datenmaterial zu erhalten. Nachdem die Kreditwirtschaft nunmehr seit einigen Jahren die notwendigen Maßnahmen für die Erhebung und Lieferung dieser Zahlen ergriffen hat, wurden im letzten Bericht diese belastbaren Daten bagatellisiert und aus der Bewertung ausgeblendet.

Die Europäische Kommission hat sich bei der Erstellung ihrer jüngst verabschiedeten Empfehlung zum Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“) bemüht, den Grad der Versorgung der Bevölkerung mit Basiskonten und die Gründe für die Nichtnutzung eines Basiskontos zu ermitteln. Hiernach verfügen 99 Prozent aller Erwachsenen in Deutschland über ein Bankkonto. Ein Ergebnis, das auch in EU-Mitgliedstaaten mit einem gesetzlichen Kontrahierungszwang wie in Frankreich oder Schweden nicht übertroffen wird. Im Gegenteil: In diesen Ländern ist die Quote jener, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Girokonten angeben, sogar höher als in Deutschland. Die Gründe für die Nichtnutzung eines Basiskontos seien – so die Kommission – sowohl auf der Angebots- als auch der Nachfrageseite zu finden. So lasse sich die Nichtnutzung häufig durch fehlendes Finanzwissen oder ein mangelndes Bewusstsein bezüglich der Vorteile von Bankdienstleistungen erklären. Auch die im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Meinungsumfrage über die „Nutzung und Zufriedenheit mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ deutet darauf hin, dass die **Kontolosigkeit einer geringen Anzahl von Bürgern wohl nur zu einem sehr geringen Prozentsatz (2 %) auf eine Verweigerung der Kontoeröffnung durch Kreditinstitute zurückgeführt werden könne** (siehe Eurobarometer Spezial 260).

Zur Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft „Girokonto für jedermann“:

Die Deutsche Kreditwirtschaft **begrüßt und unterstützt unverändert das Bestreben, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Verbrauchern den Zugang zu einem Girokonto zu ermöglichen**. Das Girokonto stellt unbestritten eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben dar. Mittels der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ wird bereits sichergestellt, dass in Deutschland ein Kunde die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen sowie zur Teilnahme am Überweisungsverkehr erhält. Die Empfehlung muss – wie Untersuchungen der Europäischen Kommission zeigen – keineswegs den Vergleich mit gesetzlichen Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten scheuen (siehe oben). Die unbestrittene Kontolosigkeit von einem sehr geringen Teil der Bevölkerung kann auch nicht automatisch auf verweigerte Kontoeröffnungen zurückgeführt werden. Bei etwaigen Unstimmigkeiten zwischen Kunde und Kreditinstitut wegen eines „Girokontos für jedermann“ wird schnelle Abhilfe durch Einschaltung einer Schlichtungsstelle der Kreditwirtschaft erreicht.

An dieser Stelle möchte Die Deutsche Kreditwirtschaft ausdrücklich betonen, dass sie bei **objektiv nachweisbaren Defiziten bei der Umsetzung der Empfehlung in der Praxis einer entsprechenden Modifikation der Empfehlung grundsätzlich aufgeschlossen** gegenübersteht. Sie ist sich der besonderen Verantwortung in diesem Bereich sehr wohl bewusst. Die wiederholte unbelegte Behauptung von Verbraucherschützern, die Empfehlung sei „gescheitert“ und die Schlichtungs-

verfahren seien „unzureichend“, begründet keinen Handlungsbedarf. Das vorliegende Datenmaterial der Kreditwirtschaft und insbesondere der Europäischen Kommission spricht vielmehr für eine **Beibehaltung der Empfehlung in der derzeitigen Form.**

Zu den von Ihnen mit Schreiben vom 8. Juli 2011 erbetenen Informationen:

Aktualisierung bzw. Ergänzung der im Bericht vom 16. Dezember 2008 enthaltenen Tabellen zu den Zahlen der Girokonten für jedermann (zum Stichtag Ende Dezember 2010 und Ende Juni 2011)

Kontenzahlen bei den Mitgliedsinstituten der DK-Verbände	31. Dezember 2010
BVR	761.297
DSGV	1.109.141
VÖB	81.384
BdB	653.254
Gesamt:	2.523.692*

* Doppelmitgliedschaften bei den kreditwirtschaftlichen Verbänden wurden berücksichtigt

Aussagekräftige Zahlen zum Stichtag Ende Juni 2011 können nicht vorgelegt werden. Eine unterjährige Datenerhebung ist nicht bei allen Mitgliedsinstituten der DK-Verbände möglich.

Aktualisierung bzw. Ergänzung der im Bericht auf Seite 3 enthaltenen Tabelle zu den Zahlen der Beschwerdefälle (zum Stichtag Ende Dezember 2010 und Ende Juni 2011)

Zum Stichtag 31. Dezember 2010

Beschwerdeaufkommen		Beschwerden im Sachgebiet „Girokonto für jedermann“				
	Beschwerdefälle gegenüber Mitgliedsinstituten (insgesamt)	Absolute Zahlen (davon noch in Bearbeitung)	Beschwerdefälle / in Prozent aller Beschwerden	im Vorfeld erledigte Beschwerden (davon nicht weiterverfolgt bzw. zurückgezogen)	an den Ombudsmann weitergegebene Beschwerden	Insgesamt zu Gunsten des Kunden ausgegangene Beschwerden
DSGV	1.945	264 (0)	13,6%	154 (37)	110	184
BVR	1.583	299 (0)	18,9 %	221 (137)	78	101
BdB	6.494	396 (0)	6,1 %	335 (126)	61	235
VÖB	536	26 (0)	4,85 %	13 (3)	13	9

Aussagekräftige Zahlen zum Stichtag Ende Juni 2011 können nicht vorgelegt werden. Eine unterjährige Datenerhebung ist nicht bei allen Kundenbeschwerdestellen der DK-Verbände möglich.

Zusammenstellung von Datenmaterial zur Anzahl der gekündigten Konten und zur Anzahl der verweigerten Kontoeröffnungen sowie inhaltliche Gründe der Kontokündigungen/-ablehnungen.

Kontokündigungen und Kontoablehnungen werden nicht statistisch erhoben. Gegen die Einrichtung eines umfangreichen zusätzlichen Meldewesens für derartige Auswertungen spricht neben den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Bedenken und Bürokratiekosten die geringe Aussagekraft der Zahlen. Um Doppel- und Mehrfachzählungen zu vermeiden, müssten die Daten personenbezogen abgespeichert und verbandsübergreifend ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund und um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wird **von einer solchen statistischen Erhebung unverändert abgesehen**. Dass es gerade im Bereich der Ablehnung eines „Girokontos für jedermann“ zu entsprechenden Doppelzählungen kommen würde, zeigt auch die hohe Zahl an Beschwerden, die nicht weiter verfolgt bzw. zurückgezogen wurden. Ein Großteil dieser Beschwerden dürfte auf Beschwerdeführer zurückgehen, die bei mehreren Kreditinstituten (unterschiedlicher Gruppen) ein Girokonto für jedermann beantragt haben und nach einer entsprechenden Ablehnung durch ein Institut, bei mehreren Schlichtungsstellen eine entsprechende Beschwerde eingereicht haben.

Aussagen über die **Ablehnungs- und Kündigungsgründe** sind hingegen über Auswertungen der bei den kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstellen eingegangenen Beschwerden in diesem Bereich zu ermitteln. Die Auswertung ergab wie bereits in den Vorjahren, dass die Ablehnung der Einrichtung eines „Girokonto für jedermann“, soweit sich der Ablehnungsgrund feststellen ließ, am häufigsten zurückzuführen ist auf

- negative Erfahrungen aus einer früheren Geschäftsverbindung,
- das Bestehen einer anderen Kontoverbindung,
- (verhaltensbedingte) Probleme bei der Kontoeröffnung.

Bei der Kündigung eines „Girokonto für jedermann“ stand bis zur Reform des Kontopfändungsschutzes an erster Stelle die faktische Blockade des Kontos durch Pfändungen. Dieser Hauptgrund ist seit der Einführung des P-Kontos zurückgedrängt worden. Ferner sind Kündigungen auf die nicht vereinbarte Überziehung des Kontos oder einen Kontomissbrauch zurückzuführen. Hinzu treten die Fälle, in denen der Kunde zwischenzeitlich über mehrere Kontoverbindungen verfügt und dadurch nicht mehr in den Anwendungsbereich der Empfehlung fällt.

Ergänzend wird auf die aktuellen Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft verwiesen, die Ihr Haus vorab bereits angefordert hat.

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Empfehlung / bindende Ausgestaltung der Schlichtungssprüche der jeweiligen Schlichtungsstellen.

Hierzu möchten wir auf unsere grundsätzlichen Ausführungen verweisen. Das vorliegende belastbare Datenmaterial zeigt, dass kein Bedarf für eine Modifizierung bzw. „Weiterentwicklung“ der Empfehlung besteht. Mit der Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ wurden und werden in der Praxis Erfolge erzielt.

Ferner wird auch nach wie vor **kein Bedarf für eine Modifizierung der Verfahrensordnungen der Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft** gesehen. Dass in der Praxis bei der Anwendung der Empfehlung im Einzelfall Probleme auftreten können, lässt sich nie ausschließen. Die Schlichtungsverfahren der Kreditwirtschaft stellen jedoch sicher, dass etwaige Meinungsverschiedenheiten in diesem Bereich in der Regel besonders rasch im Interesse des Kunden geregelt werden, ohne dass die Ombudsleute selbst eine Entscheidung treffen müssen: Die Beschwerden werden mit höchster Priorität behandelt. Sie werden zudem größtenteils bereits im Vorprüfungsverfahren abgeschlossen, d. h. durch eine Kontaktaufnahme der Kundenbeschwerdestelle mit dem Institut zur Klärung der Angelegenheit. Dies begründet auch die Tatsache, dass die Anzahl der Beschwerden, die durch einen Schlichtungsspruch beendet wurden, im Vergleich zur Anzahl der Beschwerdeeingänge deutlich geringer ist. Schlichtungssprüche in Fällen, in denen ein Kreditinstitut die Empfehlung nicht beachtet hat, werden nahezu alle zugunsten des Kunden/Beschwerdeführers umgesetzt. Bei einem Geldwäscheverdacht, der bekanntlich dem Kunden nicht mitgeteilt und daher auch im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht als Begründung vorgetragen werden kann, kann es hingegen vorkommen, dass ein Institut trotz eines für den Beschwerdeführer positiven Schlichtungsspruchs kein Konto eröffnet bzw. fortführt.

Merkblatt zu den Schlichtungsstellen sowie weitere Informationen zum Gang des Verfahrens

Die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft empfehlen bekanntlich ihren Instituten, die Ablehnung oder Kündigung des „Girokontos für jedermann“ schriftlich zu begründen. Damit sollte ein schriftlicher Hinweis auf die jeweils gegebenen Beschwerdemöglichkeiten verbunden sein. Hierzu greifen die Institute auf ein zu diesem Zweck von der Deutschen Kreditwirtschaft angebotenes Formularmuster zurück, welches zwischen den Spitzenverbänden inhaltlich abgestimmt wurde – so bei Ablehnung eines schriftlichen Antrags auf Eröffnung eines Kontos. Das Formular hält die Institute zu einem noch sensibleren Umgang mit der Empfehlung „Girokonto für jedermann“ an.

Ferner bieten Die Deutsche Kreditwirtschaft wie auch die einzelnen kreditwirtschaftlichen Verbände auf ihren Internetseiten umfangreiche Informationen zum Schlichtungsverfahren sowie ein spezielles „Beschwerdeformular“ an. Zudem ist das Beschwerdeverfahren einfach und verbraucherfreundlich. Der Beschwerdeführer muss lediglich gegenüber der Schlichtungsstelle das Kreditinstitut benennen, das gegen die Empfehlung verstoßen haben soll. Im Rahmen des vom Kunden initiierten Schlichtungsverfahrens ist sodann von dem Institut substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass ein Unzumutbarkeitsgrund gegeben ist. Die Schlichtungsverfahren der Kreditwirtschaft stellen daher insbesondere für in wirtschaftlichen und juristischen Fragen weniger erfahrene Bevölkerungskreise eine klar vorzugswürdige Alternative zu den stark formalisierten und kostenträchtigen Gerichtsverfahren dar.

Zum Pfändungsschutzkonto:

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat das Gesetzgebungsverfahren zur Kontopfändungsschutzreform konstruktiv begleitet, ebenso wie die Umsetzung dieser Reform nach deren Inkrafttreten zum 1. Juli 2010. Dabei steht sie nach wie vor im laufenden und konstruktiven Dialog sowohl mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) als auch mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV). Zum Beispiel hat Die deutsche Kreditwirtschaft gemeinsam mit der AG SBV und in Abstimmung mit dem BMJ neben einer einheitlichen Muster-Bescheinigung, die als Nachweis gemäß § 850k Abs. 5 ZPO dient, eine Kundeninformation ausgearbeitet, in der das P-Konto umfassend dargestellt wird. Ferner wurden die erforderlichen Informationen für die Kunden zum Wegfall des bisherigen Kontopfändungsschutzes ab dem 1. Januar 2012 zusammen mit der AG SBV erarbeitet.

Zu den von Ihnen mit Schreiben vom 8. Juli 2011 erbetenen Informationen:

Angaben zum durchschnittlichen Entgelt für die Führung eines P-Kontos sowie zum Leistungsumfang eines P-Kontos – wie etwa Basisfunktion des P-Kontos, Online-Überweisungen, Lastschriften, Geldkarte, Dauerauftrag

Hierzu liegen uns keine Angaben vor. Die Deutsche Kreditwirtschaft erhebt schon zur Vermeidung von etwaigen Konflikten mit dem Kartellrecht grundsätzlich keine wettbewerbsrelevanten Daten (z. B. zu Entgelten) bei den Mitgliedsinstituten.

Anzahl der bis zum 30. Juni 2011 als P-Konto eröffneten Konten sowie die Anzahl der bis zum 30. Juni 2011 in P-Konten umgewandelten normalen Girokonten samt der Information, ob diese Eröffnung/ Umwandlung auf Initiative des Kunden oder des kontoführenden Instituts erfolgt ist

Zum Stichtag 30. Juni 2011 wurden bei den Mitgliedsinstituten der DK-Verbände insgesamt 446.177 P-Konten geführt. Die institutsinternen Erfassungssysteme für P-Konten befinden sich teilweise noch im Aufbau – insofern ist das Ergebnis nur eingeschränkt belastbar. Ebenfalls über Angaben zu den geführten P-Konten verfügt die SCHUFA, wobei nicht übersehen werden darf, dass nach der erfolgten Novellierung des § 850k ZPO P-Konten auch an andere Auskunfteien gemeldet werden könnten.

Auch künftig werden die Mitgliedsinstitute jedoch nicht erfassen, wie viele „normale“ Girokonten in P-Konten umgewandelt wurden. Der Weg zu einem P-Konto führt immer über die Eröffnung eines „normalen“ Girokontos. Das Gesetz sieht in § 850k Abs. 7 ZPO vor, dass der Kunde die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto verlangen kann. Auf die Eröffnung eines neuen Girokontos als P-Konto besteht kein Anspruch (siehe hierzu etwa auch die FAQ „Das neue Pfändungsschutzkonto“ des BMJ).

Ferner können wir Ihnen die erbetene Information, ob die Eröffnung/Umwandlung eines P-Kontos auf Initiative des Kunden oder des kontoführenden Instituts erfolgt ist, nicht geben. Die Eröffnung/Umwandlung eines P-Kontos kann nicht auf Initiative des kontoführenden Instituts erfolgen. Nur der Kontoinhaber oder sein gesetzlicher Vertreter können die Umwandlung verlangen (siehe § 850k Abs. 7 ZPO). In der Praxis gehen Institute jedoch auch aktiv auf Kunden zu und weisen auf die Möglichkeit der Umwandlung hin.

Angaben zu den bei der Umwandlung aufgetretenen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten

Bei Einführung des neuen Kontopfändungsschutzrechts ist das so genannte „Monatsanfangsproblem“ aufgetreten. Durch eine Gesetzesänderung, die das BMJ initiiert hat, konnte dieses aber gelöst werden.

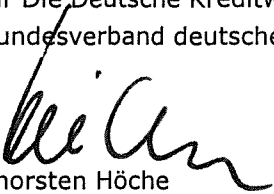
Ein weiteres – nach wie vor ungelöstes – Problem stellt sich beim Nachweis eines erhöhten Pfändungsfreibetrages i. S. d. § 850k Abs. 5 ZPO. Hierzu können u. a. auch Bescheide einer Familienkasse oder eines Sozialleistungsträgers dienen. Diese sind allerdings zumeist sehr umfangreich (bis zu 40 Seiten) und unübersichtlich gestaltet, da sie nicht auf die Vorlage bei einem Kreditinstitut ausgerichtet sind. Sie sollen dem Sozialleistungsempfänger einen Nachweis seiner Sozialleistungsansprüche bieten. Mithin werden zahlreiche Sozialleistungen bescheinigt, die für die Erhöhung der Pfändungsfreibeträge auf dem Pfändungsschutzkonto nicht relevant sind. Von den Kreditinstituten ist jedoch jede bescheinigte Sozialleistung darauf zu überprüfen, ob sie zu den in § 850k Abs. 2 ZPO genannten

Sozialleistungen zählt. Verständlicherweise kann hierbei Unsicherheit mit den ansonsten mit dem Sozialrecht nicht vertrauten Mitarbeitern in den Kreditinstituten entstehen. Wegen der Gefahr der Haftung gegenüber dem Pfändungsgläubiger für zu Unrecht erhöhte Pfändungsfreibeträge führen solche Bescheinigungen vielfach zu Nachfragen bei den Sozialleistungsträgern und den Gerichten. Daher wird angeregt, auf derartigen Bescheiden künftig deutlich erkennbar anzugeben, dass sie als Nachweis i. S. d. § 850k Abs. 5 ZPO dienen können, und wie vielen Personen der Empfänger des Bescheides Unterhalt gewährt, bzw. für wie viele Personen er Geldleistungen entgegennimmt (siehe § 850k Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Da unsere Kontakte zu den Sozialleistungsträgern diesbezüglich zu keinen Ergebnissen geführt haben, möchten wir nachdrücklich darum bitten, dass dieses Thema von der Bundesregierung aufgegriffen und eine entsprechende Gestaltung der Bescheide eingeführt wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Ausführungen und insbesondere unsere Bedenken zu den Schlussfolgerungen des letzten Berichts der Bundesregierung zum „Girokonto für jedermann“ in dem neuen Bericht berücksichtigen würden.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken


Thorsten Höche
Geschäftsführer


Dirk Stein
Direktor